

**Gemeinsame Stellungnahme der
AGDW – Die Waldeigentümer e. V. und der Familienbetriebe Land und Forst e. V.
zum Artikelgesetz und zur Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen
Umweltschutzes**

6. Juli 2026

Vorbemerkung

Die AGDW – Die Waldeigentümer und die Familienbetriebe Land und Forst danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir weisen zugleich mit Nachdruck darauf hin, dass eine Frist von de facto einem Werktag für ein Artikelgesetz dieses Umfangs, das parallel zur noch nicht abgeschlossenen Ressortabstimmung angehört wird, einer sorgfältigen fachlichen und rechtlichen Prüfung nicht gerecht wird. Eine ergänzende Stellungnahme behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bekennen uns zum Ziel eines wirksamen Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und tragen mit unserer generationenübergreifenden, nachhaltigen Bewirtschaftung von Land- und Forstflächen maßgeblich zu dessen Erreichung bei. Das erklärte Anliegen des Entwurfs, Bürokratieabbau sowie Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, unterstützen wir ausdrücklich.

Der vorliegende Entwurf löst dieses Versprechen jedoch nur teilweise ein. An mehreren Schlüsselstellen wird unter dem Deckmantel des Bürokratieabbaus und der „Vereinfachung“ das Gegenteil betrieben: erhebliche, teils verdeckte Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum und die Bewirtschaftungsfreiheit.

In der Gesamtschau ist dieses Gesetz in Kombination mit dem Entwurf eines Natur-Infrastruktur-Gesetzes und der unmittelbar geltenden EU-Wiederherstellungsverordnung (VO [EU] 2024/1991) abzulehnen, sofern die nachfolgend dargestellten Punkte nicht grundlegend überarbeitet werden.

1. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UMoG)

a. Grundsätzliche Bewertung

Der Entwurf setzt grundsätzlich an der richtigen Stelle an, indem er das Umweltrecht vollzugstauglicher, digitaler und bürokratieärmer ausgestalten will. Aus Sicht der Landnutzer bleibt er jedoch in zentralen

Punkten hinter diesem Anspruch zurück. Bei neuen Datenzugriffen, wasserwirtschaftlichen Zielbestimmungen und naturschutzfachlichen Standardisierungen muss sichergestellt werden, dass Modernisierung nicht zu zusätzlicher Steuerung, weiteren Nachweispflichten oder indirekten Bewirtschaftungsvorgaben führt. Erforderlich ist daher eine ausdrückliche Absicherung von Eigentumsrechten, Datenhoheit, Freiwilligkeit, Finanzierung und praktischer Bewirtschaftbarkeit von Wald- und Landwirtschaftsflächen.

Beschleunigung und Vereinfachung sind nur dann tragfähig, wenn sie nicht zulasten effektiver Beteiligung, fachlicher Prüfbarkeit und gerichtlichen Rechtsschutzes gehen. Gerade bei flächenbezogenen Vorhaben müssen betroffene Eigentümer rechtzeitig erkennen können, welche Umweltauswirkungen, Schutzgutbewertungen, Flächeninanspruchnahmen und Ausgleichsfragen für sie relevant sind.

b. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Neuregelung zielt darauf ab, UVP-Verfahren zu verschlanken. Die Behörde soll in der zusammenfassenden Darstellung im Rahmen der UVP nicht mehr alle bereits im UVP-Portal veröffentlichten Inhalte erneut wiedergeben müssen, sondern auf diese Unterlagen über einen Link verweisen dürfen. Das kann sinnvoll sein, weil Doppelungen vermieden und der Dokumentationsaufwand reduziert werden. Ebenso kann der Wegfall der standortbezogenen UVP-Vorprüfung für Wasserfernleitungen unter fünf Kilometern zur Entlastung beitragen, da der Entwurf davon ausgeht, dass bei solchen kürzeren Leitungen regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Kritisch bleibt jedoch, dass Vereinfachung nicht zu Unklarheit führen darf. Die zusammenfassende Darstellung im Rahmen der UVP hat eine wichtige Orientierungsfunktion. Sie muss verständlich zeigen, welche Umweltbelange geprüft wurden, welche Unterlagen dafür maßgeblich waren und wie die Behörde zu ihrer Bewertung gekommen ist. Ein bloßer Link auf das UVP-Portal reicht dafür nicht aus. Verweise müssen konkret, eindeutig zugeordnet und dauerhaft auffindbar sein. Andernfalls wird das Verfahren zwar formal kürzer, für Landnutzer und Vorhabenträger aber schwer nachvollziehbar. Digitalisierung ist daher nur dann ein Fortschritt, wenn sie Transparenz und rechtliche Überprüfbarkeit stärkt und nicht ersetzt.

c. Herausgabepflichten für Art- und Biotopdaten im BNatSchG

Die geplante Einfügung eines neuen § 6 Absatz 5a BNatSchG ist kritisch zu bewerten. Danach sollen Vorhabenträger, Betreiber von Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, Behörden sowie deren Beauftragte verpflichtet werden können, Daten zu Vorkommen wildlebender Tiere und Pflanzen, Lebensstätten, Lebensräumen und Biotopen herauszugeben, sofern diese Daten in Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht wurden. Die zuständige Behörde soll die Daten zudem weitergeben können, auch an andere Behörden sowie für wissenschaftliche und statistische Zwecke.

Der Zweck, vorhandene Daten besser zu nutzen und Doppel-Kartierungen zu vermeiden, ist nachvollziehbar. Der Entwurf begründet die Regelung damit, den Bestand an Umweltdaten zu verbessern, Planungs- und Zulassungsverfahren zu beschleunigen und knappe Gutachterkapazitäten zu entlasten. Gerade aus Sicht privater und kommunaler Waldbesitzer ist aber entscheidend, dass daraus keine allgemeine staatliche Datensammel- und Steuerungskulisse entsteht. Art- und Biotopdaten sind flächenbezogen sensibel. Sie können mittelbar künftige Flächenkulissen, Bewirtschaftung und Förderfähigkeit beeinflussen.

Besonders problematisch ist, dass der betroffene Flächeneigentümer über die Erhebung, Weitergabe und spätere Verwendung der Daten nicht informiert wird. Insbesondere dann, wenn dies genaue Lageangaben, Kartierdaten oder sonstige flächenscharfe Informationen betrifft. Wer Daten für ein konkretes Vorhaben erhebt oder bereitstellt, darf nicht die Grundlage für spätere Monitoringkulissen, Nutzungsbeschränkungen oder Wiederherstellungsziele auf denselben Flächen schaffen.

Daher muss klargestellt werden, dass die Herausgabe nur für den konkret benannten Verfahrenszweck erfolgen darf. Eine spätere Nutzung für naturschutzfachliche Programme, Monitoringkulissen, Wiederherstellungsziele, Förderbedingungen oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ist nur auf rechtlicher Grundlage, mit angemessener Beteiligung der Betroffenen und nach einer gesonderten Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich. Im Gegenzug müssen Betroffene ein Recht auf Information, Einsicht, Berichtigung und fachliche Einordnung der Daten erhalten. Das gilt besonders, weil der Entwurf selbst anerkennt, dass solche Daten wegen dynamischer Naturprozesse nach wenigen Jahren nur noch eingeschränkt aussagekräftig sein können.

d. Verordnungsermächtigung und Standardisierung im Artenschutz

Mit der geplanten Änderung des § 54 BNatSchG werden zwei unterschiedliche Standardisierungsansätze verfolgt. Zum einen soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, mit der Anforderungen an bereitzustellende Daten zu Arten, Lebensstätten, Lebensräumen und Biotopen festgelegt werden können. Nach der Gesetzesbegründung betrifft dies insbesondere Datenstruktur, Datenformat und Metadaten. Dadurch sollen verfahrensbezogene Daten künftig auch über das jeweilige Einzelverfahren hinaus nutzbar werden.

Zum anderen soll § 54 Absatz 12 BNatSchG allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Standardisierung artenschutzrechtlicher Anforderungen für Eisenbahnbetriebsanlagen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen sowie Vorhaben der Landes- und Bündnisverteidigung ermöglichen. Ziel ist eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen bei gleichzeitig hohem Schutzniveau. Die Bündelung der Anerkennung sachverständiger Stellen beim Bundesamt für Naturschutz und die genauere Benennung der Anerkennungsvoraussetzungen im zollrechtlichen Artenschutz sind im Grundsatz nachvollziehbar.

Problematisch bleibt jedoch, dass die nach § 6 Absatz 5a BNatSchG erfassten Art-, Lebensraum- und Biotopdaten häufig für konkrete Planungs- oder Zulassungsverfahren erhoben wurden. Sie sind daher nicht ohne Weiteres für spätere Monitoring-, Förder- oder Steuerungssysteme geeignet. Nachträgliche Anforderungen an Format, Struktur oder Metadaten können zusätzlichen Aufbereitungsaufwand, neue Kosten sowie ungeklärte Fragen zu Nutzungsrechten, Zweckbindung und Haftung auslösen.

e. Wasserhaushalt, Wiedervernässung und Eigentumsbetroffenheit

Der Entwurf ergänzt das Wasserhaushaltsgesetz um den Beitrag zum natürlichen Klimaschutz, insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts. Dieser Begriff ist weit auslegbar und kann die behördliche Ermessensausübung in Richtung Wasserrückhalt und Wiedervernässung steuern. Kritisch ist, dass hieraus mittelbar Duldungspflichten und Handlungserwartungen gegenüber Flächeneigentümern abgeleitet werden könnten. Es ist daher gesetzlich klarzustellen,

dass aus diesem Grundsatz kein unmittelbarer Duldungs- und Handlungszwang gegenüber privaten Eigentümern folgt.

Besonders kritisch ist die geplante Änderung des § 34 WHG. Danach kann an Entwässerungsgräben und vergleichbaren Gewässern auf Maßnahmen zur Durchgängigkeit verzichtet werden, wenn dies zur Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts notwendig ist. Die Möglichkeit, an Entwässerungsgräben zugunsten des Wasserrückhalts auf die Herstellung der Durchgängigkeit zu verzichten, ist ein erheblicher Eingriff in bestehende Strukturen der Bewirtschaftung im ländlichen Raum. Sie steht in engem Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Gewässerunterhaltung und darf nicht dazu führen, dass dem Wasserrückhalt Vorrang gegenüber Nutzungsinteressen eingeräumt wird.

Auch die Ergänzung des § 39 WHG ist aus Sicht des Landnutzungs sensibel. Die Gewässerunterhaltung soll künftig nicht nur den ordnungsgemäßen Wasserabfluss sichern, sondern auch zur Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts beitragen. Dadurch kann die Vorschrift stärker für Ziele wie Wasserrückhalt, Moorschutz und Wiedervernässung genutzt werden. Problematisch wäre dies, wenn Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Flächen lediglich als Gewässerunterhaltung behandelt würden. Das gilt insbesondere für Eingriffe, die Wasserstände anheben, Abflussverhältnisse verändern oder bestehende Entwässerungssysteme einschränken. Solche Maßnahmen können die Nutzbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen deutlich beeinflussen und sollten deshalb nur auf klarer rechtlicher Grundlage, mit Beteiligung der Betroffenen und nach angemessener Abwägung umgesetzt werden.

Entscheidend ist die Abgrenzung zwischen Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung. Ein Gewässerausbau erfordert grundsätzlich ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit Umweltprüfung, Öffentlichkeits- und Eigentümerbeteiligung sowie gegebenenfalls Entschädigung. Die Gewässerunterhaltung ist hingegen eine laufende Aufgabe, die Eigentümer regelmäßig zu dulden haben. Deshalb dürfen Maßnahmen mit dauerhafter Veränderung der Wasserstände, erheblicher Nutzungswirkung oder substanziellem Eingriff in land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit nicht verfahrensrechtlich als bloße Unterhaltung behandelt werden.

Die Entwurfsbegründung verweist selbst auf eine Kulisse organischer Böden von rund 1,8 Millionen Hektar bzw. etwa fünf Prozent der Fläche Deutschlands. Damit betrifft die Regelung potenziell erhebliche Flächenanteile im ländlichen Raum. Wo Eigentum, Bewirtschaftung, Infrastruktur oder Waldentwicklung berührt werden, sind Einzelfallprüfung, Verhältnismäßigkeit, Eigentümerbeteiligung und finanzieller Ausgleich entscheidend. Wiedervernässung darf nur auf freiwilliger Grundlage oder mit vollständiger Entschädigung bzw. gleichwertigem Flächentausch erfolgen.

f. Beteiligungs- und Rechtsschutzfristen im Wasserhaushaltsgesetz

Die vorgesehene Verkürzung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 45i WHG von sechs auf drei Monate sowie die Befristung des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei bestimmten Bauten des Hochwasser- und Küstenschutzes sind kritisch zu bewerten. Zwar können beide Regelungen zur Beschleunigung von Verfahren beitragen. Beschleunigung darf jedoch nicht dazu führen, dass Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Eigentümer so stark verkürzt werden, dass eine wirksame fachliche und rechtliche Prüfung erschwert wird. Die vorgesehenen Fristen sollten daher überprüft

und bei sechs Monaten belassen werden, damit Betroffene ausreichend Zeit haben, die Auswirkungen zu prüfen und ihre Rechte wirksam geltend zu machen.

g. Natur-Infrastruktur-Gesetz und EU-Wiederherstellungsverordnung

Im Zusammenspiel mit dem Entwurf eines Natur-Infrastruktur-Gesetzes und der unmittelbar geltenden EU-Wiederherstellungsverordnung erhalten die Regelungen des UMoG eine Bedeutung, die über reine Digitalisierung, Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung hinausgeht. Die Wiederherstellungsverordnung verlangt die Ermittlung wiederherstellungsbedürftiger Flächen und wirkt auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Das UMoG schafft hierfür offensichtlich Grundlagen, einerseits über Art- und Biotopdaten und andererseits über wasserwirtschaftliche Instrumente.

Gerade deshalb müssen Zweckbindung, Beteiligung, Datenhoheit und Eigentumsschutz im Gesetz selbst abgesichert werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass Regelungen, die als Digitalisierung, Vereinfachung oder Unterhaltung ausgestaltet sind, in der praktischen Wirkung zu Steuerungs-, Monitoring- oder Duldungspflichten zulasten der Land- und Forstwirtschaft führen.

h. Fazit

Der Gesetzentwurf verfolgt mit Bürokratieabbau, Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung ein richtiges Ziel. In zentralen Punkten besteht jedoch das Risiko, dass Modernisierung zu neuen Datenzugriffen, zusätzlichen Steuerungsmöglichkeiten und indirekten Bewirtschaftungsvorgaben führt. Besonders kritisch sind die Herausgabepflichten für Art- und Biotopdaten, die Verordnungsermächtigung zur Standardisierung dieser Daten sowie die geplanten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz. Ein modernes Umweltrecht sollte jedoch wirksam, digital und vollzugstauglich sein und nicht zulasten von Eigentumsrechten, Datenhoheit und praktischer Land- und Waldbewirtschaftung gehen.

2. Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes (UMoV)

a. Grundsätzliche Bewertung

Der Verordnungsentwurf ist gegenüber dem Gesetzesentwurf weniger weitreichend, weil er vor allem untergesetzliche Detailregelungen und konkrete Vollzugserleichterungen betrifft. Im Vordergrund stehen die Entlastung von Umweltstatistiken, die Einschränkung von Berichtskreisen und einzelne Rechtsbereinigungen. Damit unterscheidet sich die Verordnung deutlich vom Gesetzesentwurf, die neuen Grundlagen für Datenverwendung, Verfahren, Wasserwirtschaft und Naturschutzvollzug beschreibt. Die Verordnung ist daher zunächst als praktischer Entlastungsbaustein zu bewerten.

Fraglich ist jedoch, ob die angekündigte Entlastung in der Praxis tatsächlich bei den Betrieben ankommt. Wenn Pflichten entfallen oder ausgesetzt werden, darf daraus später kein neuer Bedarf an einzelbetrieblichen Nachweisen, zusätzlichen Auskünften oder Monitoringvorgaben entstehen. Gerade in der Land- und Forstwirtschaft besteht das Risiko, dass fehlende oder reduzierte Daten anschließend durch pauschale Annahmen, neue Berichtspflichten oder weitergehende Förder- und Vollzugsvorgaben ersetzt

werden. Entscheidend ist deshalb nicht allein die formale Verringerung des im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Erfüllungsaufwands, sondern ob die Verordnung dauerhaft zu einfacheren, verlässlicheren und praxistauglichen Verfahren führt.

b. Herausnahme von Waldressourcen und Waldmanagement aus der Umweltstatistik

Ein kritischer Punkt liegt in Artikel 1, § 5 der vorgesehenen Umweltstatistikentlastungsverordnung. Danach sollen bestimmte Betriebe und Einrichtungen beginnend mit dem Berichtsjahr 2026 aus der Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz ausgenommen werden. Dies betrifft unter anderem Einheiten, die ausschließlich Güter oder Dienstleistungen in bestimmten statistischen Umweltbereichen erbringen. Diese Umweltbereiche werden über sogenannte CEP-Codes erfasst. CEP bezeichnet dabei eine statistische Einordnung von Umweltzwecken, etwa „Management von Waldressourcen“ oder „Forschung und Entwicklung für Waldmanagement“. Die Begründung führt hierzu aus, dass diese CEP-Bereiche sowohl aus dem Kreis der Befragten als auch aus der Erfassung der Merkmale herausgenommen werden sollen. Unternehmen, die ausschließlich entsprechende Umweltschutzgüter herstellen oder entsprechende Dienstleistungen erbringen, sollen demnach weder befragt noch mit ihren Gütern erfasst werden.

Diese Regelung ist aus forstpolitischer Sicht problematisch. Gerade Wiederbewaldung, klimaangepasster Waldumbau, Waldschutz und nachhaltige Holznutzung erfordern eine belastbare Datengrundlage. Wird der Bereich Waldressourcen aus der Erhebung herausgenommen, entsteht eine fachliche Lücke an einer Stelle, an der der politische Steuerungs- und Finanzierungsbedarf absehbar zunimmt. Die Begründung verweist zwar darauf, dass bestimmte Ergebnisse nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Tiefe benötigt würden. Für den Waldbereich ist diese Annahme jedoch nicht hinreichend nachvollziehbar, da die Bedeutung forstbezogener Umweltleistungen aktuell eher zunimmt.

c. Widerspruch zwischen geringerer Datengrundlage und steigenden Nachweisanforderungen

Besonders kritisch ist die Spannung zu den aktuellen Anforderungen aus Wiederherstellungsverordnung, Nationalem Wiederherstellungsplan, FFH-Vollzug, Monitoring, Klimaanpassung und Förderpolitik. Einerseits werden Waldbesitzende zunehmend mit Nachweisen, Indikatoren, Datenanforderungen und Berichtspflichten konfrontiert. Andererseits soll die amtliche Datengrundlage zu Waldressourcen und Waldmanagement reduziert werden.

Diese gegenläufige Entwicklung ist sachlogisch nicht überzeugend. Sofern der Staat für Umwelt-, Klima- und Wiederherstellungspolitik belastbare Daten benötigt, darf er zentrale forstbezogene Datengrundlagen nicht ausdünnen. Dies gilt umso mehr, als die Begründung an anderer Stelle zeigt, dass Aussetzungen von Umweltstatistiken dort vorgenommen werden sollen, wo andere Datenquellen bestehen oder Daten auf anderem Wege beschafft werden können. Für den Bereich Waldressourcen und Waldmanagement wird jedoch nicht hinreichend dargelegt, welche gleichwertigen Datengrundlagen die entfallende Erhebung ersetzen sollen. Datenlücken dürfen später nicht durch pauschale Annahmen, verschärfte Kontrollkulissen oder zusätzliche einzelbetriebliche Nachweispflichten zulasten der Waldbesitzenden kompensiert werden.

d. Forstliche Aussagekraft der Umweltstatistik sichern

Die in § 5 Absatz 2 vorgesehene Befristung betrifft die Einschränkung des Berichtskreises bei der Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz. Bestimmte Betriebe und Einrichtungen sollen ab dem Berichtsjahr 2026 nicht mehr erfasst werden; diese Regelung gilt jedoch nur bis zum 31. März 2029. Die Befristung ist grundsätzlich sinnvoll, weil sie verhindert, dass die Herausnahme bestimmter Berichtseinheiten ohne weitere Prüfung dauerhaft fortwirkt. Sie reicht aber nur dann aus, wenn vor ihrem Ablauf überprüft wird, ob die Umweltstatistik für den Waldbereich weiterhin aussagekräftig bleibt. Das ist besonders wichtig, weil ab 2029 nicht mehr auf Ebene der Betriebe und Einrichtungen, sondern auf Ebene der Unternehmen erhoben werden soll. Gerade dadurch können kleinere, regionale und eigentümergebene forstliche Strukturen statistisch weniger sichtbar werden.

Vor Ablauf der Befristung sollte deshalb verbindlich geprüft werden, ob die Beiträge der Forstwirtschaft zu klimaangepassten Waldbau und weiteren Umweltleistungen weiterhin ausreichend abgebildet werden. Der bloße Hinweis, ausgesetzte Erhebungen könnten bei Bedarf wieder aufgenommen werden, genügt dafür nicht. Erforderlich ist eine fachliche Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise, insbesondere der Waldeigentümerseite. Sie kann beurteilen, welche Datengrundlagen für Klimaanpassung, Förderpolitik und praktische Umsetzung in der Fläche tatsächlich erforderlich sind.

e. Genehmigungsverfahren nachvollziehbar beschleunigen

Die Möglichkeit, bestimmte Unterlagen wie den Standsicherheitsnachweis nachzureichen, kann Genehmigungsverfahren entlasten. Das ist nachvollziehbar, weil solche Nachweise häufig erst nach Abschluss der Ausführungsplanung vollständig erstellt werden können. Eine Nachreichung sollte aber nur zulässig sein, wenn die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens dadurch nicht mehr grundsätzlich infrage steht.

Entscheidend ist, dass wesentliche Fragen weiterhin vor der Genehmigung geklärt werden. Betroffene Eigentümer dürfen nicht dadurch benachteiligt werden, dass wichtige Unterlagen erst später vorliegen und eine wirksame Prüfung oder Beteiligung erschwert wird. Beschleunigung ist sinnvoll, darf aber nicht zulasten von Transparenz und Rechtssicherheit gehen.

f. Digitalisierung darf Beteiligung und Transparenz nicht schwächen

Gleiches gilt für die vorgesehene Möglichkeit, in der zusammenfassenden Bewertung auf Unterlagen im einschlägigen UVP-Portal zu verweisen, ohne deren Inhalt erneut wiederzugeben. Die Begründung stellt klar, dass eine Inhaltswiedergabe nicht notwendig sein soll, wenn die Unterlagen im einschlägigen UVP-Portal zugänglich gemacht wurden. Damit soll die Anpassung des UVP-Rechts auch für Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wirksam werden.

Digitalisierung kann Verfahren erleichtern. Sie darf aber Transparenz, Verständlichkeit und Beteiligungsmöglichkeiten nicht schwächen. Für Waldbesitzende, deren Flächen mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, muss klar erkennbar bleiben, welche Umweltauswirkungen, Ausgleichsfragen, Schutzgutbewertungen und Flächeninanspruchnahmen relevant sind. Ein bloßer Verweis auf digitale Fundstellen reicht nicht aus, wenn dadurch die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens leidet. Die zusammenfassende Bewertung muss daher auch künftig aus sich heraus verständlich bleiben und die wesentlichen Punkte für eine Entscheidung erkennen lassen.

g. Einordnung der ausgewiesenen Entlastungswirkung

Der Entwurf beziffert den entfallenden jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf rund 10,428 Millionen Euro und den entfallenden einmaligen Erfüllungsaufwand auf rund 943.000 Euro. Die Begründung zeigt jedoch, dass ein erheblicher Teil dieser Entlastung auf sehr spezifischen Änderungen beruht. Dazu gehören insbesondere die Verlängerung des Fortbildungsturnus für Abfallbeauftragte sowie Vereinfachungen bei der Entsorgung nicht gefährlicher asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle. Allein durch die Anpassung des Fortbildungsturnus sollen jährlich 7.000 Fortbildungsteilnahmen entfallen, woraus eine Entlastung von 6,3 Millionen Euro abgeleitet wird.

Für die land- und forstwirtschaftliche Praxis ist damit noch keine spürbare strukturelle Entlastung verbunden. Die Begründung stellt zwar auf Bürokratieabbau, Verfahrensvereinfachung und Aufrechterhaltung bestehender Umweltstandards ab. Gerade für die Forstwirtschaft kommt es aber darauf an, dass Doppelprüfungen, unklare Zuständigkeiten, uneinheitliche Datenanforderungen und indirekte Bewirtschaftungsvorgaben vermieden werden. Nur dann wird der Anspruch eingelöst, Umweltrecht wirksam, digital und vollzugstauglich auszugestalten, ohne neue Belastungen an anderer Stelle zu erzeugen.

h. Fazit

Der Verordnungsentwurf bleibt aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft hinter seinem eigenen Anspruch zurück. Zwar wird formale Entlastung angekündigt, für die landwirtschaftliche und forstliche Praxis ist jedoch keine ausreichende strukturelle Vereinfachung erkennbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas W. Bitter
Präsident
AGDW – Die Waldeigentümer e.V.



Max von Elverfeldt
Vorsitzender
Familienbetriebe Land und Forst e.V.